

Auszug aus der Versetzungsordnung für die Versetzung in die Jgst. 12

(Gemäß § 27 der Allgemeinen Schulordnung und § 9 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Oberstufe des Gymnasiums.)

1. Grundlage der Versetzungsentscheidung sind die Leistungen, die der Schüler in der Jgst. 11.2 in 9 Kursen des Pflichtbereichs und einem Kurs des Wahlbereichs erbracht hat. Hat ein Schüler mehr als 10 Grundkurse belegt, so legt die Versetzungskonferenz im Wahlbereich die Grundkurse mit den besten Kursabschlussnoten der Versetzungsentscheidung zugrunde.

Zum Pflichtbereich gehören die Kurse Deutsch / eine fortgeführte Fremdsprache / Kunst oder Musik / ein gesellschaftswiss. Fach / Mathematik / eine Naturwissenschaft / eine weitere Fremdsprache oder ein weiteres Fach aus Aufgabenfeld III/ Religion bzw. Philosophie / Sport. Im Folgenden sind mit Kursen stets versetzungswirksame Kurse gemeint.

2. **Ein Schüler ist zu versetzen:**

2.1 wenn er **in allen Kursen mindestens ausreichende Leistungen** erbracht hat,

2.2 wenn er **nur in einem Grundkurs mangelhafte Leistungen** und in den übrigen Kursen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Mangelhafte Leistungen in Deutsch, Mathematik oder der fortgeführten Fremdsprache müssen durch eine befriedigende Leistung in einem dieser Fächer ausgeglichen werden.

3. In allen unter Absatz 2 nicht genannten Fällen wird der Schüler in der Regel nicht versetzt.
4. Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schüler spätestens bis zu 6 Wochen vor dem Versetzungstermin, wenn die Versetzung durch bis zu diesem Zeitpunkt erkennbare Leistungsschwächen gefährdet ist.
5. Eine gemäß § 29, Abs. 1, der allgemeinen Schulordnung vorgesehene **Nachprüfung** für die Versetzung in die Jgst. 12 ist **nicht möglich, falls**
 - 5.1 **die Nichtversetzung nach Wiederholung der Jgst. 11** erfolgt ist,
 - 5.2 die **Nichtversetzung wegen mindestens einer ungenügenden Leistung** erfolgt ist (Ist ein Schüler aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, gilt dies wie eine ungenügende Leistung.)